

# Bekanntmachungen

## Vierte Satzung zur Änderung der Gebührenordnung mit Gebührentarif der Industrie- und Handelskammer Hannover

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Hannover hat am 6. Mai 2019 gemäß § 3 Absätze 6 und 7 und § 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 93 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) die nachfolgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1 Änderung der Gebührenordnung mit Gebührentarif der Industrie- und Handelskammer Hannover

#### § 1

Der Gebührentarif als Bestandteil der Gebührenordnung der Industrie- und Handelskammer Hannover vom 5. Dezember 2016, zuletzt geändert am 3. September 2018, wird wie folgt geändert:

#### 1. Buchstabe B

- a) Nach Nummer 4.2.2 werden folgende Nummern 4.2.3 und 4.2.4 angefügt:
- |   |           |
|---|-----------|
| „4.2.3 Registrierung eines leitenden Angestellten bei zeitgleichem Antrag auf Registrierung durch den Erlaubnisinhaber      | 20,00 €   |
| 4.2.4 Registrierung eines leitenden Angestellten bei nicht zeitgleichem Antrag auf Registrierung durch den Erlaubnisinhaber | 25,00 €“. |
- b) Nummer 4.4 wird wie folgt gefasst:
- |   |            |
|---|------------|
| „4.4 Sachkundeprüfung   |            |
| 4.4.1 Prüfung mit schriftlichem und praktischem Prüfungsteil sowie Anerkennung von ausländischen Berufsbefähigungsnachweisen gem. § 6 VersVermV | 330,00 €   |
| 4.4.2 Prüfung im schriftlichen Prüfungsteil sowie Anerkennung von ausländischen Berufsbefähigungsnachweisen gem. § 6 VersVermV                  | 220,00 €   |
| 4.4.3 Prüfung im praktischen Prüfungsteil sowie Anerkennung von ausländischen Berufsbefähigungsnachweisen gem. § 6 VersVermV                    | 180,00 €   |
| 4.4.4 Rücktritt von der Prüfung nach Zulassung für 4.4.1  | 160,00 €   |
| 4.4.5 Rücktritt von der Prüfung nach Zulassung für 4.4.2  | 30,00 €    |
| 4.4.6 Rücktritt von der Prüfung nach Zulassung für 4.4.3  | 110,00 €“. |

#### § 2

#### 2. Buchstabe D

- a) In Nummer 7.1. wird folgende Nummer 7.1.3 angefügt:
- „7.1.3 Bei Rücktritt bis zum Beginn des Unterrichtsverfahrens wird die Anmeldegebühr zu Ziffer 7.1.1 erhoben. Bei späterem Rücktritt wird zusätzlich auch die Gebühr zu Ziffer 7.1.2 erhoben. Nachholtermine wegen Fehlzeiten sowie Wiederholungsstunden und Unterrichtsstunden für eine ergänzende Unterrichtung nach § 13c der GewO, werden anteilig je Stunde berechnet.“

- b) In der Überschrift von Nummer 7.2. werden die Worte „Ersatzbescheinigung Unterrichtung und Sachkundeprüfung“ durch die Worte „Zweitschrift Unterrichts- und Sachkundeprüfungsnachweis“ ersetzt.
- c) In Nummer 7.2.1 wird das Wort „Ersatzbescheinigung“ durch das Wort „Zweitschrift“ ersetzt.
- d) In Nummer 7.3.2 werden nach den Wörtern „Wiederholungsprüfung schriftlicher Teil“ die Wörter „zu Ziffer 7.3.1, sofern Erstprüfung bei IHK Hannover abgelegt wurde“ angefügt.
- e) In Nummer 7.3.5 werden die Wörter „Rücktritt des Teilnehmers/der Teilnehmerin vom Prüfungstermin für den schriftlichen Teil, spätestens 18 Tage vor Prüfungsbeginn“ durch die Wörter „Rücktritt von einem Prüfungstermin zu Nummern 7.3.1 bis 7.3.4. Die Regelung gilt auch bei Nichterscheinen zum Prüfungstermin.“ ersetzt.
- f) Die nachstehenden Hinweise zu 7.1 und zu 7.3 werden gestrichen.

### Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am Tag nach Verkündung in der Niedersächsischen Wirtschaft in Kraft.

Hannover, 20. Mai 2019

**Dr. Christian Hirsch**  
Präsident

**Dr. Horst Schrage**  
Hauptgeschäftsführer

Genehmigt durch Bescheid des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung vom 17. Juni 2019 - AZ.: 21-01558/4070.

Im Auftrage  
Haselmaier

Die vorstehende Vierte Satzung zur Änderung der Gebührenordnung mit Gebührentarif der Industrie- und Handelskammer vom 6. Mai 2019 wird hiermit ausgefertigt und in der IHK-Zeitschrift „Niedersächsische Wirtschaft“ verkündet. Gemäß §§ 27a VwVfG, 1 NVwVfG findet zudem eine Veröffentlichung auf der Internetseite [www.hannover.ihk.de](http://www.hannover.ihk.de) statt.

Hannover, 19. Juni 2019

**Dr. Christian Hirsch**  
Präsident

**Dr. Horst Schrage**  
Hauptgeschäftsführer

## Verwaltungsvorschrift der Industrie- und Handelskammer Hannover

gemäß § 5 Abs. 12 der Satzung betreffend die Prüfung  
zum Erwerb der Grundqualifikation der Fahrer im Güterkraft- und Personenverkehr

Die Industrie- und Handelskammer Hannover hat gemäß § 5 Abs. 12 der Satzung betreffend die Prüfung zum Erwerb der Grundqualifikation der Fahrer/ Fahrerinnen im Güterkraft- und Personenverkehr vom 7. Mai 2018 die Gemeinsamen Richtlinien der Industrie- und Handelskammern betreffend die Prüfung zum Erwerb der Grundqualifikation der Fahrer im Güterkraft- und Personenverkehr (herausgegeben vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag e. V.) als Verwaltungsvorschrift erlassen. Die Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in der Niedersächsischen Wirtschaft in Kraft. Sie wird im Internet unter [www.hannover.ihk.de](http://www.hannover.ihk.de) (Dok.-Nr.: 081463639) veröffentlicht und auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die als Verwaltungsvorschrift der Industrie- und Handelskammer Hannover erlassene Gemeinsame Richtlinie der Industrie- und Handelskammern vom 5. Mai 2008, veröffentlicht in der Niedersächsischen Wirtschaft, Heft Juli 2008, Seite 53, außer Kraft.

Hannover, 01.07.2019

Industrie- und Handelskammer Hannover

**Dr. Horst Schrage**  
Hauptgeschäftsführer